

Betrifft: Informationspflichten nach REACH-Verordnung
Hier: sog. „Kandidatenliste“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über unmittelbar wirksame Informationspflichten nach REACH informieren.

In der Verordnung ist für die Informationspflichten der Artikel 31 bis 33 von einer gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten „Liste“ die Rede, welche als eine Grundlage für die Informationspflichten genannt wird. Bisher bestand hier die Interpretation, dass der Anhang XIV selbst damit gemeint ist.

Auf Nachfrage wurde uns bestätigt, dass die Mitgliedstaaten sich geeinigt haben, die seitens der ECHA veröffentlichte Kandidatenliste als Liste nach Artikel 59 Absatz 1 anzusehen.

Somit reicht schon die Aufnahme in diese Kandidatenliste aus, um die Informationspflichten nach Artikel 31 bis 33 auszulösen.

Nach Artikel 31 entsteht durch die Aufnahme ev. eine Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes für den Stoff oder das Gemisch. Artikel 33 regelt die Informationspflicht bei Erzeugnissen, welche ab 0,1 % Gehalt eines gelisteten Stoffes zu erfolgen hat und mindestens den Namen des Stoffes enthalten muss. Für diese Informationspflichten nach beiden Artikeln gelten auch keine Übergangsfristen, so dass mit dem Aufnahmetag der Substanzen die Informationspflichten entstehen.

Das bedeutet für Sie, zu prüfen, ob

- in Ihren Erzeugnissen mehr als 0,1 % der in der Tabelle aufgeführten Stoffe enthalten sind oder
- diese Stoffe als solche oder
- diese Stoffe in Gemischen

vertrieben werden.

Vertreiben Sie die Stoffe als solche oder in Gemischen, so besteht i.d.R. für Sie generell die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes, zumindest aber bei gewerblichen Abnehmern auf Anfrage. Entscheidend hierzu sind der Absatz 1 Buchstabe c und der Absatz 3 Buchstabe b des Artikels 31.

Sollte mindestens einer der gelisteten Stoffe mit mindestens 0,1 % in einem Erzeugnis enthalten sein, so müssen Sie jeden Ihrer gewerblichen Kunden über die sichere Verwendung, einschließlich der Entsorgung, zumindest aber über den Namen des/der Stoffe(s) informieren.

Sollte ein privater Kunde bei Ihnen nachfragen, so müssen Sie ihm innerhalb von 45 Tagen kostenlos antworten, wobei für den Informationsumfang das oben gesagte gilt.

Sollten neue Stoffe in die genannte Liste, die bei der ECHA veröffentlicht ist, aufgenommen werden, so gelten für diese Stoffe alle oben dargestellten Aussagen, insbesondere die Informationspflicht zur nächsten Lieferung.

Bitte beachten Sie: Auch die Verpackungen von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen unterliegen den REACH Bestimmungen. Sollten die in der Tabelle gelisteten Stoffe dort enthalten sein, so sind diese Informationspflichten auch für die Verpackung anzuwenden. Gleiches gilt für Stoffe in den Verpackungen, die ggf. ein Sicherheitsdatenblatt erfordern.

Tabelle der veröffentlichten besonders besorgniserregenden Stoffe

Substanz	EC-Nummer	Grund für Aufnahme
Anthracen	204-371-1	Persistent, bioakkumulativ und toxisch
4,4'-Diaminodiphenylmethan (4,4'-Methyldianilin)	202-974-4	Carcinogen, Kat. 2
Dibutyl phthalate (DBP)	201-557-4	Reproduktionsschädlich, Kat. 2
Cobaltdichlorid	231-589-4	Carcinogen, Kat. 2
Diarsenpentaoxid	215-116-9	Carcinogen, Kat. 1
Diarsentrioxid	215-481-4	Carcinogen, Kat. 1
Natriumdichromat	234-190-3	Carcinogen, Kat. 2, Mutagen, Kat. 2, Reproduktionsschädlich, Kat. 2
5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylo (musk xylene)	201-329-4	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Bis (2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	204-211-0	Reproduktionsschädlich, Kat. 2
Hexabromocyclododecan (HBCDD) und alle wichtigen identifizierten Diastereomeren	247-148-4 und 221-695-9	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
Chloralkane, C10-13 (Kurzketten chlorierte Paraffine)	287-476-5	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch, sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Bis(tributylzinn)oxid	200-268-0	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
Bleihydrogenarsenat	232-064-2	Carcinogen, Kat. 1, Reproduktionsschädlich, Kat. 1
Benzylbutylphthalat (BBP)	201-622-7	Reproduktionsschädlich, Kat. 2
Triethylarsenat	427-700-2	Carcinogen, Kat. 1

Wir helfen Ihnen bei der Erfüllung der REACH-Pflichten durch

- Abwicklung gezielter Anfragen bei Lieferanten
- Abgleich vorhandener Rezepturen (als Treuhänder)
- Ermittlung von Produkten, die eventuell diese Stoffe enthalten könnten
- Erstellung von Informationen zur sicheren Handhabung einschließlich der Entsorgung

Bei ergänzenden Fragen und weiteren Anfragen wenden Sie sich bitte an:

hans-juergen.streibel@umweltkanzlei.de